



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 11.11.1997  
KOM(97) 575 endg.

97/0308 (CNS)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

**betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete  
im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 950/97 (Dänemark)**

(von der Kommission vorgelegt)



## BEGRÜNDUNG

---

Die dänische Regierung hat der Kommission gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 die Liste der Inseln übermittelt, die für die Aufnahme ins Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete in Betracht kommen, und hat alle zweckdienlichen Angaben über die Merkmale dieser Gebiete mitgeteilt.

Die ständigen natürlichen und geographischen Nachteile der Inselgebiete Dänemarks haben erhöhte Produktions- und Transportkosten zur Folge. Die Mehrkosten, die von den dänischen Behörden auf über 0,98 Mio. ECU geschätzt werden, verhindern, daß die Landwirte dieser Gebiete ein Einkommen erzielen, das demjenigen vergleichbarer Betriebe in anderen Gebieten des Mitgliedstaates entspricht.

Die betreffenden Gebiete müssen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates abgegrenzt werden, wonach Inselgebiete als durch spezifische Nachteile gekennzeichnete Gebiete im Sinne von Artikel 25 eingestuft werden können, in denen die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zur Erhaltung der Landschaft erforderlich ist.

Diese benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete zeichnen sich durch ein schwaches Einkommen in der Landwirtschaft aus.

Insgesamt 30 dänische Inseln, die rund 23 350 ha Agrarfläche darstellen, erfüllen die beiden Kriterien der Insellage und eines landwirtschaftlichen Einkommen unter dem nationalen Durchschnitt (87 bis 90 %).

Die Anwendung der vorstehenden Kriterien führt zur Ausweisung von 0,84 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) Dänemarks. Zugleich überschreiten die durch spezifische Nachteile gekennzeichneten Gebiete nicht die von der Gemeinschaftsregelung vorgeschriebene Obergrenze von 4 % der Gesamtfläche des Mitgliedstaates (1,1 %).

Die Gemeinschaftsbeteiligung an den Ausgaben für die Ausgleichszulagen (schätzungsweise 0,25 Mio. ECU/Jahr) wird innerhalb des Gesamtbetrags für Ziel 5a der Strukturfonds sowie der Ausgabenansätze der Beteiligungsanträge finanziert, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1025/94 für die erstattungsfähigen Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 950/97 erstellt werden.

## **RICHTLINIE DES RATES**

vom

betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete  
im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 950/97 (Dänemark)

(nur der dänische Text ist verbindlich)

### **DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung  
der Effizienz der Agrarstruktur<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die ständigen natürlichen und geographischen Nachteile in den Inselgebieten Dänemarks haben erhöhte Produktions- und Transportkosten zur Folge und verhindern, daß die Landwirte in diesen Gebieten aus ihrer Produktion ein Einkommen erzielen, das denjenigen vergleichbarer Betriebe in anderen Gebieten des betreffenden Mitgliedstaates entspricht.

Die dänische Regierung hat der Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 die Liste der Inseln übermittelt, die für die Aufnahme in das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete in Betracht kommen, und alle zweckdienlichen Angaben über die Merkmale dieser Gebiete mitgeteilt.

Zur Abgrenzung der Gebiete, die durch spezifische Nachteile gekennzeichnet sind und gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 den benachteiligten Gebieten gleichgestellt werden können, wurden alle kleineren Inseln herangezogen, die eine Fläche von weniger als 600 km<sup>2</sup> haben und bei denen die ungünstigen natürlichen Bedingungen zu einem landwirtschaftlichen Einkommen unter dem nationalen Durchschnitt führen.

Die Gesamtfläche der so ausgewiesenen Gebiete übersteigt nicht 4 % der Gesamtfläche des Mitgliedstaates.

Art und Umfang der vorgenannten Kriterien, die die dänische Regierung zur Abgrenzung der der Kommission mitgeteilten Inselgebiete zugrunde gelegt hat, entsprechen den Merkmalen der durch spezifische Nachteile gekennzeichneten Gebiete gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 950/97-

---

<sup>1</sup> ABI. Nr. L 142 vom 2. Juni 1997, S. 1.

<sup>2</sup>

....

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Das im Anhang dieser Richtlinie aufgeführte Verzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete Dänemarks wird im Sinne von Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 in das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete aufgenommen.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**DÄNISCHE INSELN MIT BEANTRAGTER EINSTUFUNG**

**ALS BENACHTEILIGTE GEBIETE**

Danske Øer	Landarealer	Landbrugsarealer
Name der Inseln	Fläche km <sup>2</sup>	ha LF
1 SAMØ(1)	114,3	7 831
2 LAESØ	113,8	2 466
3 FANØ (3)	55,8	929
Untersumme: 3 HAUPTINSELN	283,9	11 226
4 AGERSØ (4) einschl. Egholm	7,83	709
5 ANHOLT	22,37	4
6 ASKØ einschl. Lilleø	3,88	215
7 AVERNAKØ	5,85	289
8 BARSØ	2,66	232
9 BIRKHOLM	0,92	84
10 BJØRNØ	1,50	158
11 BAAGØ	6,23	566
12 DREJØ	4,28	235
13 EGHOLM [Nordjyllands amt.] (*)	6,00	448
14 ENDELAVE	13,08	800
15 FEJØ (5) einschließlich SKALØ	16,00	1424
16 FEMØ (5)	11,38	1009
17 FUR (2)	22,29	1100
18 HJARNØ	3,21	287
19 HJORTØ	0,90	90
20 LYØ	6,05	371
21 MANDØ (3)	7,63	547
22 NEKSELØ	2,23	214
23 OMØ	4,52	337
24 ORØ	15,02	1200
24 SEJERØ	12,37	557
26 SKARØ	1,97	112
27 STRYNØ	4,88	340
28 TUNØ (1)	3,52	270
29 VENØ (2)	6,46	372
30 AARØ	5,68	150
Untersumme: ANDERE INSELN	199	12 120
ANTRAG INSGESAMT	482,6	23 346
<b>DÄNEMARK INSGESAMT</b>	<b>43 076,7</b>	<b>2 770 000</b>
ANTRAG BENACHTEILIGTE GEBIETE IN %	1,1%	0,84%

4% von 43 077 km<sup>2</sup> = 1 723 km<sup>2</sup>

(\*) Inseln derselben Inselgruppe.

# FINANZBOGEN

## 1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 950/97 (Dänemark).

## 2. HAUSHALTSLINIE (Eingliederungsplan 1996)

Artikel	B2-100	Strukturmaßnahmen, EAGFL-Ausrichtung, gemeinschaftliche Förderkonzepte (GFK)
Posten	B2-1001	Ziel 5a (ohne 1- und 5b-Gebiete)
	B2-1002	Ziel 5a (in 5b-Gebieten)

## 3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 42 EG-Vertrag  
Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates

## 4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

### Ziele

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Gebiete Dänemarks abzugrenzen, die durch spezifische Nachteile im Sinne von Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 gekennzeichnet sind.

Die Abgrenzung dieser Gebiete ist insbesondere erforderlich, um die Ausgleichszulage für ständige natürliche Nachteile gemäß Artikel 17 bis 19 der VO 950/97 und die Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten gemäß der VO 1743/91 gewähren zu können.

### Dauer

Da die betreffenden Gebiete durch ständige natürliche Nachteile gekennzeichnet sind, ist die vorgeschlagene Ausweisung nicht zeitlich befristet.

## 5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN

Nicht obligatorische Ausgaben (NOA)

Getrennte Mittel (GM)

## 6. ART DER AUSGABEN

Vorgesehen ist eine Beteiligung an den erstattungsfähigen öffentlichen Ausgaben in Höhe von 25 % auf der Grundlage der geltenden Regelung und unter Beachtung der Mittelzuweisungen für die Ziel-5a-Maßnahmen im Zeitraum 1994-1999 im allgemeinen sowie im Rahmen der VO 950/97 unter Beachtung der Ausgabenansätze nach der VO 1025/94 im besonderen.

## 7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Vorschlag führt zur Ausweisung von 23.346 ha LF, so daß nach den Schätzungen des dänischen Landwirtschaftsministeriums 8.294 ha und 5.985 GVE die Ausgleichszulagen gemäß den Artikeln 17 bis 19 der VO 950/97 erhalten können.

Die von Dänemark vorgesehene Durchschnittsbeihilfe beläuft sich auf 75 ECU/ha und 60 ECU/GVE. Die erstattungsfähigen öffentlichen Ausgaben aus der Anwendung der Ausgleichszulagenregelung werden mit 0,981 Mio. ECU pro Jahr veranschlagt; hiervon sind durch den Gemeinschaftshaushalt 0,245 Mio. ECU zu tragen, die sämtlich auf die Ziel-5a-Maßnahmen in Ziel-5b-Gebieten entfallen und somit die reinen Ziel-5a-Maßnahmen nicht betreffen. Die Kosten der Sonderbeihilfe für die Schafhaltung werden in einem Anhang erläutert.

Die diesbezüglichen Beträge unterliegen den allgemeinen Bestimmungen für die finanzielle Durchführung der Strukturfonds sowie insbesondere den Artikeln 29 bis 38 der VO 950/97 und dürften sich in die gemäß der VO 1025/94 erstellten Ausgabenansätze für die Ziel-5a-Maßnahmen im Zeitraum 1994-1999 einfügen.

### Indikativer Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>gewährter Gesamtbetrag</u>	<u>Posten B2-1001</u> (reine 5a-Maßnahme)	<u>Posten B2-1002</u> (5a-Maßnahme in 5b-Gebiet)
1998	0,98 Mio. ECU	z. E.	0,25 Mio. ECU
1999	0,98 Mio. ECU	z. E.	0,25 Mio. ECU

Anm.: Die Kosten der Sonderbeihilfe für die Schafhaltung hat der EAGFL-Garantie ab 1999 zu tragen.

Für die nachfolgenden Jahre werden die Ausgaben, die für eine Gemeinschaftsbeteiligung in Betracht kommen, voraussichtlich die gleiche Größenordnung haben, da sich keinerlei strukturelle Veränderung abzeichnet.

## 8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Für die Ausgleichszulagenregelung gelten die Artikel 23 (Finanzkontrolle) und 24 (Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beteiligung) der Verordnung zur Koordinierung der Strukturfonds (VO 4253/88).



Indem es sich um eine Strukturintervention handelt, ist gleichfalls die VO 1681/94 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu unrecht gezahlter Beträge anwendbar.

Ferner ist die Ausgleichszulagenregelung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der VO 950/97 dem mit der VO 3508/92 eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem unterworfen.

## **9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE**

### **Ziele der Maßnahme**

Einige Inselgebiete Dänemarks sind durch ständige geographische und natürliche Nachteile gekennzeichnet, die erhöhte Produktions- und Transportkosten zur Folge haben und verhindern, daß die Landwirte dieser Gebiete ein Einkommen erzielen, das demjenigen vergleichbarer Betriebe in anderen Gebieten den Mitgliedstaates entspricht.

Endbegünstigte der in Dänemark gewährten Ausgleichszulagen sind die Landwirte der benachteiligten Gebiete. Die Zahl der beihilfefähigen Betriebe wird von dem Mitgliedstaat auf 996 geschätzt, wobei je Begünstigten eine durchschnittliche Ausgleichszulage von rund 1.090 ECU/Jahr gezahlt wird, von denen gegebenenfalls 250 ECU zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts gehen.

### **Begründung der Maßnahme**

In der Verordnung (EG) Nr. 950/97 wird die Notwendigkeit anerkannt, Berggebiete und andere benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete auszuweisen, die durch ständige natürliche Nachteile gekennzeichnet sind.

Die dänische Regierung hat der Kommission die Liste der Inseln übermittelt, die für die Aufnahme ins einschlägige Gemeinschaftsverzeichnis in Betracht kommen und hat alle zweckdienlichen Angaben über die Merkmale dieser Gebiete zugeleitet.

Art und Umfang der Kriterien, die zur Abgrenzung der der Kommission mitgeteilten Inselgebiete zugrunde gelegt wurden, entsprechen den Merkmalen der Gebiete im Sinne von Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 950/97.

Die dänischen Inseln, die die benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete Dänemarks bilden, weisen ein schwaches Einkommen in der Landwirtschaft auf. Wegen ihrer Insellage sind sie deshalb als durch spezifische Nachteile gekennzeichnete Gebiete nach Artikel 25 anzusehen, in denen die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zur Erhaltung der Landschaft erforderlich ist.

### **Ergebnisse**

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien führt zur Ausweisung von rund 23 346 ha bzw. 0,84 % der LF Dänemarks. Mit 1,1 % überschreiten ferner die durch spezifische Nachteile gekennzeichneten Gebiete nicht 4 % der Gesamtfläche des Mitgliedstaates.

### **Verfahren**

Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 obliegt es der Kommission, dem Rat einen Vorschlag für einen Rechtsakt zu unterbreiten. Es handelt sich um keine neue Maßnahme im eigentlichen Sinne, und die geltenden Vorschriften sehen keine alternative Förderungsart oder Gemeinschaftsfinanzierung vor.

### **Follow-up und Bewertung der Maßnahme**

Indem es sich um eine Strukturförderungsmaßnahme handelt, finden die Artikel 25 (Begleitung) und 26 (Beurteilung und Bewertung) der Verordnung zur Koordinierung der Strukturfonds (VO 4253/88) Anwendung.

### **Übereinstimmung mit der Finanzplanung**

Die Finanzierung erfolgt innerhalb der Mittelzuweisung von 127 Mio. ECU (Preise 1994), die Dänemark gemäß der Kommissionsentscheidung 94/279/EG für den landwirtschaftlichen Teil von Ziel 5a im Zeitraum 1994-1999 zusteht.

Anhang

**Gewährung der Sonderbeihilfen für die Schaf- und Ziegenhaltung  
in benachteiligten Gebieten**

Die Verordnung (EWG) Nr. 1323/90, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 40/96, sieht eine Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in Höhe von 6,641 ECU je Tier vor.

Bei insgesamt 399 in Betracht kommenden dänischen Schafen belaufen sich die Gesamtkosten für den EAGFL-Garantie auf 2 650 grüne ECU entsprechend 0,003 Mio. Haushalts-ECU.

Die vorliegende Berechnung geht davon aus, daß die Prämie ab dem Wirtschaftsjahr 1998 gewährt wird. Dem traditionellen Zahlungsrhythmus in Dänemark zufolge dürfte die Prämie nach Ende des Wirtschaftsjahres 1998 gezahlt werden, so daß die Ausgaben zu Lasten des Haushaltsjahres 1999 gehen.

<b>Kosten</b>	<b>Haushaltsmittel (in Mio. ECU)</b>		
	<u>1998</u>	<u>1999</u>	<u>2000 usw.</u>
Haushaltsjahr 1998 und folgende (12 Monate) 0,007 Mio. ECU	-	0,003	0,003

ISSN 0254-1467

KOM(97) 575 endg.

# DOKUMENTE

DE

03 13

---

Katalognummer : CB-CO-97-591-DE-C

ISBN 92-78-26888-7

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften  
L-2985 Luxemburg

77